

3. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 15.07.2021 folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält alle ihre Kindertagesstätten, die in öffentlicher Trägerschaft sind als öffentliche Einrichtung.

Die Benutzung dieser Tageseinrichtungen für Kinder ist in der entsprechenden Benutzungssatzung geregelt.

- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in gleichen monatlichen Beträgen erhoben wird.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

A. Krippe/AüG:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	220 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	270 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	320 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,0 Stunden)	360 Euro

B. Kindergärten:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	0 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	0 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	0 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,0 Stunden)	0 Euro
Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	0 Euro

3. Änderungssatzung

Sonderöffnungszeiten im Kindergarten sind bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach § 2 Absatz 1 Buchstabe E dieser Satzung.

C. Hort:

Nachmittags- bzw. Ganztagesbetreuung 150 Euro
Nach Schulschluss bis 16.30 Uhr, in den Schulferien 8.00 – 16.30 Uhr

Nachschulische Betreuung 100 Euro
(für 40 Wochen Schulzeit, Juli u. August gebührenfrei)

D. Ferienbetreuung

Für Kinder, die an der Ferienbetreuung in der „Sommerkita“ oder an der Ferienbetreuung für Schulkinder teilnehmen, wird eine wöchentliche Gebühr von 60,00 Euro bei einer Betreuung bis 13.00 Uhr und 100,00 EUR bei einer Betreuung länger als 13.00 Uhr erhoben. Die Ferienbetreuung wird bei Bedarf angeboten, ist halbtags oder ganztags und beinhaltet ein Mittagessen. Die Gebühr ist mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten.

E. Sonderöffnungszeiten

- a) Für Kinder, die an den Sonderöffnungszeiten (Früh- bzw. Spätdienst) teilnehmen, beträgt die monatliche Gebühr 20 Euro je angefangene halbe Stunde. Die Sonderöffnungszeiten kann ausschließlich halbstündlich in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17 Uhr gebucht werden. Die Gebührenpflicht gilt nicht für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten bei einer Betreuung unter 8 Stunden.
 - b) Falls Kinder ausschließlich Sonderöffnungszeiten gebührenpflichtig in Anspruch nehmen, werden diese bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uetze, wird die Gebühr (inkl. Sonderöffnungszeiten) für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist schriftlich an die Gemeinde Uetze zu richten.
- (3) Kinder, die von der Gebühr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG freigestellt sind, werden bei der Geschwisterermäßigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht berücksichtigt.
- (4) Von der Gebühr freigestellt (ausgenommen Mittagessen und Gutscheine) sind im Rahmen der Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- a) Kinder, die selbst oder deren Personensorgeberechtigten,
 - 1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Erwerbslose nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe) beziehen,

3. Änderungssatzung

2. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte beziehen oder Personen über 65 Jahre nach dem Sozialgesetzbuch XII,
 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.
- b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (4) An- und Abmeldungen von Sonderöffnungszeiten sowie von der Gemeinschaftsverpflegung sind nur zu den Stichtagen 31.1., 30.4., 31.7. und 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (5) Eine Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z. B. Wechsel von Vormittags- zu Ganztagsbetreuung) ist nur möglich, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Sie ist schriftlich mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen.

§ 3 Mittagessen und Gutscheine

- 1) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ein Essensgeld zu zahlen. Das Essensgeld in Höhe von 55,00 Euro ist zusammen mit der Kindertagesstättegebühr zu überweisen.
- 2) Das Essensgeld ist eine Jahresgebühr, die in gleichen monatlichen Beträgen erhoben wird.
- 3) Für die einmalige Nutzung einer halben Stunde Sonderöffnungszeit oder einer Mittagessenszeit wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Es stehen Gutscheinhefte mit je zehn Gutscheinen für 30,00 Euro zur Verfügung.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub).
- (3) Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertageseinrichtung wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe führen zu keiner Kürzung der Gebührensätze.
Ausnahmsweise kann auf Antrag bei einem mindestens länger als 3 Wochen ununterbrochenen Streik pauschal eine Monatsgebühr (Regelbetreuung und / oder Mittagessen soweit diese Gebühren entrichtet wurden) erstattet werden, wenn ein Notdienst in gemeindlichen Einrichtungen nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen wurde. Nach einer Streikdauer von mehr als 4 Wochen beginnt die Frist von neuem.

3. Änderungssatzung

- (4) Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer Abmeldung mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättegebührensatzung ausscheidet.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern und die sonstigen Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenveranlagung

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist am 10. eines jeden Monats fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt auf die Gebühren nach den §§ 2 (Betreuungsgebühren) und 3 (Mittagessen) dieser Satzung monatsweise ganz oder teilweise zu verzichten. Die Ermächtigung gilt so lange wie die Gemeinde durch Allgemeinverfügung der Region Hannover oder Verordnung des Landes gehindert ist, die kommunalen Einrichtungen zu betreiben.

§ 7 Härteregelung

Die Gemeinde Uetze kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. § 3 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung tritt davon abweichend zum 01.08.2021 in Kraft.

31311 Uetze,

**Gemeinde U e t z e
Der Bürgermeister
Werner Backeberg**